

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Studiengang Japanologie (Japanese Studies) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) - Interimsregelung für Absolventen des Bachelorstudienganges Japanwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg (IMA-Jap.)- vom 18.6.2008

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 02.12.2008

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium und Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 6 Studien- und Prüfungsaufbau; Module; Kreditpunkte (CP)
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen; Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 10 Studienverlaufsplan, Informationen zum Studium, Studienberatung
- § 11 Akademische Leitung des Masterstudiengangs IMA-Jap. und Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 12 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 13 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt

- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang Ima-Jap.
- § 20 Modulabschlussprüfungen; Prüfungsformen
- § 21 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Hausarbeiten
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Prüfungsleistungen; Gesamturteil bei bestandener Prüfung

- § 26 Bewertung der Modulabschlussprüfungen
- § 27 Gesamtnote der Masterprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 28 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfungen; Wiederholungsfrist
- § 29 Endgültiges Nichtbestehen oder Abbruch der Masterprüfung

Abschnitt VII : Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 30 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 31 Zeugnis und Masterurkunde
- § 32 Diploma Supplement

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 33 Prüfungsgebühren
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 36 Einsprüche und Widersprüche
- § 37 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Masterstudiengangs Japanologie – Interimsregelung für Absolventen des Bachelorstudiengangs Japanwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg (nachfolgend: „IMA-Jap.“ genannt) und ist als eine zweisemestrige Übergangsregelung konzipiert.
- (2) Der Masterstudiengang IMA-Jap. umfasst das Fachstudium der Japanologie in den Schwerpunkten „Gesellschaft und Geschichte Japans“, „Literatur und Kultur“, „Religion und Geistesgeschichte“, „Japanisches Recht“ sowie „Japanische Wirtschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang IMA-Jap. baut auf den im Bachelorstudiengang Japanwissenschaften der Philipps-Universität in Marburg erworbenen Kenntnissen auf. Die Absolventen werden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf fortgeschrittenem Niveau ausgebildet. Der Studiengang umfasst ein spezialisiertes Schwerpunktstudium, in dem die Studierenden ein fundiertes japanologisches Fachwissen in den gewählten Studienschwerpunkten Gesellschaft und Geschichte Japans, Literatur und Kultur, Religion und Geistesgeschichte, Japanisches Recht sowie Japanische Wirtschaft vermittelt bekommen. Zum Studienschwerpunkt wird durch die Wahl entsprechend korrespondierender Methodenmodule eine weitere sachliche, theoretische und methodische Unterstützung gegeben.

Im Einzelnen vermittelt der Masterstudiengang IMA-Jap. folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- umfassende Kenntnisse japanbezogener wissenschaftlicher Theorien und des aktuellen fachwissenschaftlichen Forschungsstands in den Schwerpunktbereichen unter Einbeziehung der japanischen Fachdiskussion;
- die Fähigkeit, Entwicklungen, Zusammenhänge und Interdependenzen einzelner Phänomene aus den Schwerpunktbereichen unter Heranziehung primären, d.h. insbesondere originalsprachigen Quellenmaterials zu erkennen und die hinter bestimmten (fremdkulturellen) Phänomenen und Verhaltensweisen stehenden Motivationen und Wirklichkeitsdeutungen zu erschließen;
- in den Schwerpunkten „Gesellschaft und Geschichte Japans“, „Literatur und Kultur“, „Religion und Geistesgeschichte“ interdisziplinäre Kenntnisse aktueller japanischer Kulturdiskurse in den Bereichen Werteorientierung, Ethik, Religiosität, Menschenbild, Lebens- und Zukunftsentwürfe bis hin zu politischen Debatten der Positionierung Japans in Asien und in der Weltgesellschaft;
- in den Schwerpunkten „Japanisches Recht“ und „Japanische Wirtschaft“ vertiefte Kenntnisse zu speziellen Problemstellungen in komparativer Betrachtung sowie im Zusammenhang stehende kulturspezifische Motivationen;
- vertiefte Kenntnisse der modernen japanischen Standardsprache (Lese- und Textverständnis, mündliche/schriftliche Kommunikationsfähigkeit).

In die Ausbildung miteinbezogen sind zudem:

- durch ein Methodenmodul das Fachwissen und die Beherrschung der angewandten Methoden und gängigen Theorien aus der zum gewählten Schwerpunkt korrespondierenden Bezugsdisziplin sowie deren Übertragung und Anwendung auf japanologische Fragestellungen;
 - die Vermittlung vertiefter Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf die Recherche, Auswertung und Analyse sowie die Aufbereitung von Forschungen und Informationen zum Thema Japan, mündend in die Masterarbeit;
 - Ausbau und Festigung von Fähigkeiten, unter Heranziehung verschiedener moderner Hilfsmittel und Medien fachspezifische Erkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Japanologie. Der Studiengang ist forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Japanwissenschaften der Philipps Universität Marburg auf. Durch die mit der Masterprüfung verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende im Rahmen seiner oder ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Zusammenhänge des Faches Japanologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten zu können. Der Master-Studiengang IMA-Jap. befähigt zur Kulturanalyse mit den Methoden des Faches. Er leitet zu wissenschaftlichem Arbeiten unter Einbezug der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft an, befähigt die Studierenden, die im BA-Studiengang erlernten Methoden kritisch zu reflektieren (Forschungskompetenz), sich mit theoretischen Konzepten des eigenen Faches auseinanderzusetzen (Theoriefähigkeit) und diese zu Theorien und Forschungsentwicklungen in Beziehung zu setzen (Interdisziplinarität).

Das Studium qualifiziert für ein breites berufliches Spektrum, auf japanbezogene Tätigkeiten in Bereichen wie den folgenden:

- wissenschaftliche Laufbahn (Promotion)
- Bildungsinstitutionen
- Kulturmanagement
- Bibliothekswesen
- Verlagsredaktionen
- Trendforschung
- Werbeagenturen
- Medien, Journalismus
- Politik (diplomatischer Dienst)
- Wirtschaft (Außenwirtschaft, Banken, Consulting)

- (3) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs IMA- Jap., die sich für eine wissenschaftliche Laufbahn entscheiden, können nach ihrem Masterabschluss mit der Promotion beginnen. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt M.A.

§ 4 Zulassung zum Studium und Studienbeginn

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer einen Abschluss im Bachelorstudiengang Japanwissenschaften der Philipps-Universität in Marburg besitzt oder wer einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem japanologischen oder eng verwandten Studiengang vorweisen kann. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit dem Zulassungsantrag ist der Schwerpunkt verbindlich zu wählen. Mit Ausnahme des Schwerpunktes "Japanische Literatur und Kultur" kann eine Zulassung zu den Schwerpunkten im IMA Jap. nur erfolgen, wenn der entsprechende Schwerpunkt auch im BA-Studiengang absolviert wurde. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder bacheloräquivalenten Abschlusses muss mindestens 3,0 oder besser sein, Bewerber und Bewerberinnen müssen Kenntnisse der japanischen Sprache (vergleichbar mit Stufe 2 des Japanese Language Proficiency Test) im Diploma Supplement des Bachelor-Abschlusses und ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Englischkenntnisse sind durch
- a) Diploma Supplement oder
 - b) Abiturzeugnis oder
 - c) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
 - d) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - e) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - f) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis zu belegen.
- (2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für den Studiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.
- (3) Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang den Abschluss ihres Bachelorstudiums noch nicht nachweisen können, kann unter Vorbehalt des Widerrufs die Einschreibung in den Masterstudiengang ermöglicht werden, wenn die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang mit einer Durchschnittsnote bestanden sind, die es erwarten lässt, dass die für die Zulassung zum Masterstudium erforderliche Gesamtnote erreicht wird, und die Bachelorarbeit bereits eingereicht, aber noch nicht bewertet ist. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang sowie eine detaillierte Bescheinigung über den Stand und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums vorlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerrufs der vorläufigen Zulassung zum Masterstudien- gang mitzuteilen.

- (4) Das Studium im Masterstudiengang IMA-Jap. kann nur einmalig zum Wintersemester 2008/2009 aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang IMA-Jap. beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit zwei Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie durch Vereinbarungen mit anderen Fachbereichen nach Maßgabe des Anhangs 1 sicher, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (3) Aufgrund der Konzeption des Masterstudiengangs IMA-Jap. als Interimsregelung kann das Masterstudium weder ganz noch teilweise in Form eines Teilzeitstudiums betrieben werden. § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung über das Teilzeitstudium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 13.02.2008 (UniReport aktuell vom 28. März 2008) bleibt unberührt.

Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau; Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in drei Pflichtmodule und in zwei Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehört die Masterarbeit. Die zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Anhang 1 festgelegt.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen enthalten die Modulbeschreibungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, aus denen sich insbesondere die Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS), seine Lehrinhalte und Lernziele sowie die Modulprüfung ergeben.
- (3) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Die Modulprüfung kann nach der Modulbeschreibung entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung), aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen oder aus einer einzigen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung bestehen.
- (4) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und außeruniversitären Praktika auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge (insbesondere Referate, Hausarbeiten und Praktika), die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester in der Regel 30 CP vorgesehen.
- (5) Für die in den Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls, eventuelle Leistungsnachweise (§ 9), die nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Modul erbracht werden müssen, sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Für den Masterstudiengang sind insgesamt 60 CP zu erbringen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt: 1. Kurs (K), 2. Vorlesung (V), 3. Hauptseminar (HS), 4. Übung (Ü), 5. Kolloquium (Kol). Dafür gilt, soweit in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 nichts anderes vorgesehen ist, in der Regel Folgendes:

- Der *Kurs* (K) im Pflichtmodul dient der Vertiefung und Festigung der Kenntnisse der japanischen Gegenwartssprache und dem Erwerb der Fähigkeit, für den gewählten Schwerpunkt relevante japanischsprachige Quellen und Materialien zu erschließen und wissenschaftlich auszuwerten.
- Die *Vorlesung* (V) bietet eine zusammenhängende Darstellung verschiedener Aspekte zu einem spezifischen japanbezogenen Gebiet.
- Das *Hauptseminar* (HS) dient als zentrale Lehrveranstaltung des Studiengangs dazu, eine definierte Aufgabenstellung zu speziellen Themen aus dem Schwerpunktbereich selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Dabei sollen die erworbenen Kenntnisse im sprachlichen und fachlichen Bereich sowie zu den Arbeitstechni-

ken angewendet werden. Insbesondere sollen die Studierenden sich bei ihren wissenschaftlichen Untersuchungen

- überwiegend japanischsprachiger Materialien und Fachliteratur bedienen. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen von den Studierenden in einem mündlichen Vortrag und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung präsentiert und zur Diskussion gestellt werden. Der Arbeitsaufwand eines Seminars umfasst neben der Kontaktzeit und der Vor- und Nachbereitung auch das intensive Selbststudium sowie die Erstellung einer ausführlichen mündlichen (Referat) und/oder schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) bzw. eine vergleichbare Leistung (z.B. Klausur).
- Die *Übung* (Ü) umfasst hauptsächlich Übersetzungsleistungen und erlaubt hierdurch den Studierenden Lehrstoffe sowie fachspezifische Japanischkenntnisse des jeweiligen Schwerpunktes zu vertiefen. Zudem werden spezielle Übersetzungsfertigkeiten durch die Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Texte vermittelt.
- Durch das *Kolloquium* (KOL) wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre Forschungsideen vorzustellen, zudem sollen sie als Einstieg durch Übungen und fachlichen Diskurs zu ihrer MA-Thesis hingeführt werden.

Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen; Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 1). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch das Prüfungsamt (§ 12 Abs. 4).
- (2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise und auf der Netzseite der Universität bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, muss durch das Dekanat auf Antrag des Leiters bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zusätzliche Lehrveranstaltungen bzw. andere Alternativen eingerichtet werden.

§ 9 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

- (1) Für die im Rahmen des Moduls MA 8 Methodenmodul zum Schwerpunkt Japanisches Recht zu erbringenden Leistungsnachweise sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Prüfungsmodalitäten gelten die Bedingungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Siehe hierzu auch die Modulbeschreibung MA 8 im Anhang 1.
- (2) Soweit ansonsten nach den Modulbeschreibungen (Anhang 1) für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (3) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 6 sowie im Anhang 1 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind bis zum Ende des Semesters zu erstellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (4) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung.
- (6) Die für das Erteilen eines Teilnahmenachweises vorausgesetzte regelmäßige und aktive Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, sich insbesondere mit kleineren Beiträgen und Aufgaben (z.B. Kurzreferat, Lektürebericht) aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Die in den Modulbeschreibungen für die aktive Teilnahme enthaltenen Festlegungen bleiben unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Einzelveranstaltungen versäumt hat, sofern im Anhang 1 nichts anderes geregelt ist. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung weiterer Pflichten abhängig machen.
- (7) Die für das Erteilen eines Leistungsnachweises vorausgesetzte regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat (Anwesenheit bei mind. 80 % der Einzelveranstaltungen) und zusätzlich eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: regelmäßige Vor- und Nachbereitung, Klausuren, mündliche und schriftliche Lernkontrollen, Protokolle, Kolloquien, Referate mit und ohne Vortrag, Hausarbeiten und Artikel. Bei schriftlichen Arbeiten (Referaten, Hausarbeiten, Artikeln) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen

als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 18 Abs. 1. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

§ 10 Studienverlaufsplan, Informationen zum Studium, Studienberatung

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 2) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Auf der Basis der Studienverlaufspläne und der Modulbeschreibungen erstellt die Akademische Leitung des Studiengangs für jedes Semester ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems oder in Druckform erscheint.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung der an der Lehre im Studiengang beteiligten Institute aufzusuchen. Dort erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. Die fachbezogene Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:
 - zu Beginn des ersten Semesters,
 - im Hinblick auf die zu belegenden Methodenmodule,
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen.

Zur Ergänzung der Studienfachberatung können die Institute regelmäßige Informationsveranstaltungen anbieten.

- (4) Entscheidet sich der oder die Studierende für die Schwerpunktbereiche Japanisches Recht oder Japanische Wirtschaft, so ist die Wahrnehmung einer Studienfachberatung im jeweiligen Fachbereich in Hinblick auf die im Rahmen des Methodenmoduls zu belegenden Lehrveranstaltungen obligatorisch. Dort erhalten sie den individuellen Vorkenntnissen nach eine Empfehlung für Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachbereichs.

§ 11 Akademische Leitung, Modulkoordination

- (1) Für den Masterstudiengang setzt der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften nach Maßgabe von § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge eine akademische Leitung ein; für die einzelnen Module ernannt der Studiendekan oder die Studiendekanin Modulkoordinatoren.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge können nur Professoren oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied Modulkoordinator oder Modulkoordinatorin werden.
- (3) Dieser Modulkoordinator oder dieser Modulkoordinatorin ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüfer und Prüferinnen der Modulabschlussprüfungen. Ist kein Modulkoordinator oder keine Modulkoordinatorin ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung des Studiengangs zuständig bzw. vertritt diese den Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 12 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:
 - fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
 - drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die in einem Magisterhauptfach des Fachbereichs eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegen die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
- (13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs.8 Ziff.3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 23 Abs.3 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte ein Lehrender oder eine Lehrende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin benennen.
- (3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungen dürfen im Rahmen des Masterstudiengangs nur Mitglieder oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die den Masterabschluss oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt haben. Die Bestellung des Beisitzers oder der Beisitzerin erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin delegieren.
- (4) Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 14 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung setzt die Immatrikulation in dem Studiengang IMA-Jap. voraus.
- (2) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldeformular zur Masterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen, auf dem auch der gewählte Schwerpunkt angegeben werden muss. Diesem sind insbesondere beizufügen:
 - a. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - b. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingerechnet werden sollen;
 - c. ggf. Nachweis über die Zahlung der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Prüfungsgebühr (§ 33).
- (3) Über die Zulassung zur Masterprüfung im Masterstudiengang IMA-Jap. entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.
- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Als verwandt gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil mit den Modulen und den in ihnen geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 15 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Für die im Rahmen des Moduls MA 9 Methodenmodul zum Schwerpunkt Japanische Wirtschaft zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Prüfungsmodalitäten gelten die Bedingungen für Nebenfachstudierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vom 04.12.2007)
- (2) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls. Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen. Die Prüfungszeiträume für die Modulabschlussprüfungen liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss halbjährlich festgelegt.

- (3) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich. Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zu einer solchen Modulteilprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.
- (4) Wiederholungstermine für Studierende, deren Modulprüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die den Prüfungstermin nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 anerkannt versäumt haben, werden in der Regel jeweils kurz vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Masterprüfung zugelassen ist und nicht beurlaubt und die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen.
- (7) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung. Der Rücktritt von einer Modulprüfung schließt die Teilnahme am Wiederholungstermin aus.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende den bindenden Prüfungstermin versäumt, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt. Bezüglich der Einhaltung von Fristen für die Meldungen zu Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit der oder des Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von der oder dem Studierenden überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die beziehungsweise der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei fristgerechtem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.
- (4) Bei fristgerechtem Rücktritt gilt die Modulprüfung nicht als „nicht bestanden“. Spätere Meldung zu und Teilnahme an derselben Modulprüfung ist möglich, soweit diese wieder regulär angeboten wird. Bei anerkanntem Versäumnis des regulären Prüfungstermins gilt die Prüfung nicht als „nicht bestanden“. Wird in diesem Falle die Prüfungsleistung zum Wiederholungstermin mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung nach § 28 Abs. 2 möglich, jedoch erst, wenn diese wieder regulär angeboten wird.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen und Studienleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung oder Studienleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 9 Abs. 6 S. 4, § 24 Abs. 11 abgibt. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1, 2 oder 3 vom zuständigen Prüfungsausschuss des Studiengangs IMA-Jap. überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang IMA-Jap.

- (1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang IMA-Jap. setzt sich zusammen aus:
 - der Modulprüfung zu dem Pflichtmodul nach Maßgabe des Anhangs 1;
 - den Modulprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Schwerpunkts nach Maßgabe des Anhangs 1;
 - der Modulprüfung zu dem Wahlpflichtmodul M 7-M 9 nach Maßgabe des Anhangs 1;
 - der Masterarbeit gemäß § 24.
- (2) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 20 Modulabschlussprüfungen; Prüfungsformen

- (1) Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen. Veranstaltungsbezogene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind modulbegleitend abzulegen. Jede Modulteilprüfung muss für sich bestanden sein.
- (2) Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten (§ 22), mündliche Prüfungen (§ 21) oder schriftliche Hausarbeiten (§ 23) erbracht. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

- (4) Im Falle der Wiederholung von Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.
- (5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (6) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in der Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten betragen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, es sein denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 22 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit (gegebenenfalls mit zugestandenen Hilfsmitteln) und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Klausuren können Multiple Choice-Fragen enthalten. Bei der Aufstellung der Multiple Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Sollen Multiple Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:
 - a. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine der Professorengruppe angehören muss.
 - b. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
 - c. Bei der Aufgabenstellung ist auszuweisen, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.

§ 23 Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die Prüferin oder der Prüfer in Absprache mit der oder dem Studierenden fest. Der Ausgabezeitpunkt des Themas und die Bearbeitungsdauer ist durch die Prüferin oder den Prüfer zu dokumentieren.
- (2) Für Hausarbeiten gilt § 24 Abs. 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit nach Absprache mit der Prüferin / dem Prüfer in einfacher Ausfertigung einzureichen und der Abgabezeitpunkt durch die Prüferin oder den Prüfer zu dokumentieren ist.
- (3) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. § 22 Abs. 5 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

§ 24 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Japanologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird als Abschlussarbeit (Thesis) von dem oder der Studierenden angefertigt und soll im näheren Zusammenhang mit einem der Schwerpunktmodule des Studiengangs stehen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer alle anderen Module (das Pflichtmodul sowie die Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts, des Kolloquiums sowie das Methodenmodul) erfolgreich absolviert und ein Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Masterarbeit ergibt eine Leistung von 25 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.
- (4) Die Masterarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, APL-Professoren oder -Professorinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und von promovierten Mitgliedern, die in dem Masterstudiengang IMA-Jap. lehren, ausgeben und betreut werden. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.
- (6) Der oder die Studierende beantragt bei der Akademischen Leitung des Studiengangs IMA-Jap. die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, der Akademischen Leitung eine Betreuungsperson vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen.
- (7) Das Thema der Masterarbeit benennt der Betreuer oder die Betreuerin, die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Akademische Leitung des Studiengangs. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) In der Regel wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers vorliegt. In diesem Fall ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (9) Das Thema der Masterarbeit ist so einzugrenzen, dass es innerhalb des vorgesehenen Zeitraums bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines geänderten Themas ist ausgeschlossen.
- (10) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Krankheit um den Zeitraum der Erkrankung auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 50 % aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.
- (11) Alle Stellen der Masterarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des oder der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm oder ihr selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht –auch nicht auszugsweise– in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausführung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend.
- (12) Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vorgelegt werden. Wird die Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer positiv beurteilt, so ist die von der oder dem Betreuer festgelegte Note die Note der Masterarbeit. Wird die Masterarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer mit "nicht ausreichend" (5) beurteilt, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin mit der Begutachtung der Masterarbeit. Die Beurteilung der Masterarbeit durch die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, ist die Note der Masterarbeit "nicht ausreichend" (5). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (13) Beantragt die oder der Studierende im Falle des Abs. 12 Satz 3 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Masterarbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer anderen Hochschule werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen können als Module des Studiengangs angerechnet werden, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist das International Office der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu befragen.
- (3) Maximal können 20 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Masterarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.
- (6) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das erste oder zweite Fachsemester des Studiengangs IMA-Jap. durch die Akademische Leitung des Studiengangs.
- (7) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende/n, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

Abschnitt V: Bewertung der Prüfungsleistungen; Gesamturteil bei bestandener Prüfung

§ 26 Bewertung der Modulabschlussprüfungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
2 =	gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen, sofern der Anhang keine abweichende Regelung trifft. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

– bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
– bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
– bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
– bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
– bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

§ 27 Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Für den erfolgreich absolvierten Masterstudiengang IMA-Jap. wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten für die Modulabschlussprüfungen und der doppelt gewichteten Masterarbeit.
Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|---|--------------|
| – bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| – bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| – bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| – bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
- (2) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:
- | | |
|---|---|
| A | = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen, |
| B | = die Note, die die nächsten 25 %, |
| C | = die Note, die die nächsten 30 %, |
| D | = die Note, die die nächsten 25 %, |
| E | = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen. |
- Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.
- (3) Noten, die in Lehrveranstaltungen anderer Fächer im Rahmen des Methodenmoduls erworben wurden, gehen nicht in die Gesamtnote ein; hier genügt die durch Kreditpunkte attestierte erfolgreiche Teilnahme.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 28 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfungen; Wiederholungsfrist

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden; lediglich e i n e nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende für die einmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Vor der Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden. Bei Nicht-Bestehen der Wiederholung der Modulprüfung erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen kurz vor oder zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.
- (4) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens 6 Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung einer Masterarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 24 für die Wiederholung der Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen oder Abbruch der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Prüfungsleistung in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach §§ 16, 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

- b) die Masterarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß §§ 16, 18 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.
- (3) Hat ein Studierender oder eine Studierende die Masterprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt VII : Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 30 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Masterprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 31 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 32 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Masterabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 33 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt im Rahmen der Anmeldung beim Prüfungsamt.
- (2) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulabschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulabschlussprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulabschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Modulabschlussprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 36 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 37 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang IMA-Jap. zum Wintersemester 2008/2009 an der J. W. Goethe-Universität aufnehmen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Für später nachfolgende Studierende aus dem vierjährigen Bachelorstudiengang der Japanwissenschaften an der Philipps-Universität in Marburg sowie Studierende, die mit Ablauf des Sommersemesters 2009 den Masterstudiengang IMA-Jap. nicht beendet haben, ist vorgesehen, dass diese ab dem Wintersemesters 2009/2010 Module in dem Masterstudiengang Japanologie des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften belegen können. Dieser Masterstudiengang Japanologie des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften ist jedoch noch nicht eingeführt, sondern erst in der Planung.

Frankfurt am Main, den 06.01.2009

Prof. Dr. Thomas Paulsen
Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Im MA-Studiengang Studierende der Japanwissenschaften Marburg sind folgende drei Pflichtmodule zu absolvieren:

MA 1 Fortgeschrittenes Japanisch
 MA 10 MA-Vorbereitung (Kolloquium)
 MA 11 MA-Arbeit

Im MA-Studiengang Studierende der Japanwissenschaften Marburg sind gemäß Schwerpunktwahl folgende zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

MA 2 Schwerpunktmodul Gesellschaft und Geschichte Japans
 MA 7 Methodenmodul zu den Schwerpunkten MA 2-4

ODER
 MA 3 Schwerpunktmodul Japanische Literatur und Kultur
 MA 7 Methodenmodul zu den Schwerpunkten MA 2-4

ODER
 MA 4 Schwerpunktmodul Religion und Geistesgeschichte Japans
 MA 7 Methodenmodul zu den Schwerpunkten MA 2-4

ODER
 MA 5 Schwerpunktmodul Japanisches Recht
 MA 8 Methodenmodul zum Schwerpunkt Japanisches Recht

ODER
 MA 6 Schwerpunktmodul Japanische Wirtschaft
 MA 9 Methodenmodul zum Schwerpunkt Japanische Wirtschaft

MA 1 Fortgeschrittenes Japanisch

1. Inhalt und Ziel

Ziel des Moduls Fortgeschrittenes Japanisch ist die allgemeine Verbesserung der vier Sprachkompetenzen auf ein hohes Sprachniveau entsprechend Level 1 bis 2 des internationalen *Japanese Language Proficiency Test* (JLPT). Die Lesefähigkeiten sollen im Hinblick auf das Erfassen komplexer Inhalte anhand von Zeitungstexten und wissenschaftlichen Fachtexten gesteigert werden. Gezielte Übungen sollen auch die Schreibfähigkeit fördern. Zusätzlich werden durch Lektüre und Diskussion der Texte sowie mündliche und schriftliche Präsentationen in japanischer Sprache der allgemeine wie auch fachliche Wortschatz (v. a. zum gewählten Schwerpunkt), entsprechende Kanji-Kenntnisse (1.945 Kanji) und die Ausdrucksfähigkeit vermehrt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS 2008/09 (9.Fachsem)	K	MA 1.1 Konversation/ Übersetzen/ Sokudoku	2		TN			4
WS 2008/09 (9.Fachsem)	K	MA 1.2 Zeitungslektüre	2		TN			4
							Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Übersetzung (10 A4 Seiten japanischer Text)	
SWS insgesamt:			4				CPs insgesamt:	8
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahme­schein in den Veranstaltungen MA 1.1, MA 1.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 2 Schwerpunktmodul Gesellschaft und Geschichte Japans

1. Inhalt und Ziel

Im Schwerpunktmodul Gesellschaft und Geschichte Japans erfolgt eine vertiefte Fokussierung aktueller Probleme der modernen japanischen Geschichte bzw. Gesellschaft auf fortgeschrittenem Niveau. Es werden überwiegend japanischsprachige Quellen herangezogen und ergänzend Übersetzungen schwerpunktbezogener japanischer Texte angefertigt.

Im Wesentlichen beinhaltet dies den Erwerb von Kenntnissen über:

- vormoderne und/oder moderne Aspekte der japanischen Geschichte bzw. Gesellschaft
- Japanische Gesellschaft in Umbruch- und Modernisierungsphasen
- Japan-Diskurse und japanische Selbstbehauptungsstrategien
- gegenwärtige japanische intellektuelle Strömungen und Kulturdiskurse
- Politischen Debatten der Positionierung Japans in Asien und in der Weltgesellschaft
- makrosoziologische Theorien zu speziellen Problemstellungen der modernen japanischen Gesellschaft
- aktuelle japanische Lebensstilmodelle und Werteorientierungen
- *NEETS, freeter, parasite single, hikikomori* und *otaku*

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Semester, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird (MA-Vorbereitung: Kolloquium, Abschlussmodul Masterarbeit).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS 2008/09 (9.Fachsem)	HS	MA 2.1 Japanische Geschichte und Gesellschaft	2		LN: mündliches Referat		Modulteilprüfung: Hausarbeit (ca. 20 Seiten bei Nutzung von mindestens 70 % japanischsprachiger Quellen) in MA 2.1	6
WS 2008/09 (9.Fachsem)	Ü	MA 2.2 Japanische Geschichte und Gesellschaft	2		TN		Modulteilprüfung: Übersetzung (10-20 Seiten japanischer Text je nach Schwierigkeitsgrad)	6
						-LN MA 2.1*, TN MA 2.2* *Vorlage nachträglich möglich		
SWS insgesamt:			4				CPs insgesamt:	12
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis MA 4.1 und Teilnahmenachweis MA 4.2 sowie Bestehen der Modulteilprüfungen.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 3 Schwerpunktmodul Japanische Literatur und Kultur

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Vertiefte Fokussierung des Themas Literatur und Kultur auf fortgeschrittenem Niveau sowie literarisches Übersetzen in Theorie und Praxis.

Im Wesentlichen beinhaltet dies den Erwerb von Kenntnissen über:

- die wichtigsten Repräsentanten der modernen und/oder der gegenwärtigen japanischen Literatur
- Schlüsseltexte der Dekaden ab 1880
- vormoderne und/oder moderne/gegenwärtige japanische intellektuelle Strömungen und Kulturthemen
- Genrefragen und literaturtheoretische Fragestellungen sowie komparatistische Perspektiven
- die Rolle des Autors und Intellektuellen in Japan
- den Kontext Literatur und Bildung
- Literatur und politische Kontexte
- den Kontext Literatur und Religion/Religiosität
- die zeitgenössische japanische Literaturszene und den Literaturmarkt im Kontext aktueller Lebensstilmodelle und Werteorientierungen

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Semester, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird (MA-Vorbereitung; Kolloquium, Abschlussmodul Masterarbeit).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP	
WS 2008/09 (9.Fachsem)	HS	MA 3.1 Japanische Literatur und Kultur	2		LN: mündliches Referat		Modulteilprüfung: Hausarbeit (ca. 20 Seiten bei Nutzung von mindestens 70 % japanischsprachiger Quellen) in MA 3.1	6	
WS 2008/09 (9.Fachsem)	Ü	MA 3.2: Literaturübersetzung	2		TN		Modulteilprüfung: Literaturübersetzung (10-20 Seiten japanischer Text je nach Schwierigkeitsgrad)	6	
						-LN MA 3.1*, -TN MA 3.2* *Vorlage nachträglich möglich			
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt:	12
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis MA 3.1 und Teilnahmenachweis MA 3.2 sowie Bestehen der Modulteilprüfungen.									

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 4 Schwerpunktmodul Religion und Geistesgeschichte Japans

1. Inhalt und Ziel

Vertiefte Fokussierung des Themas Geistesgeschichte, Philosophie und Religion auf fortgeschrittenem Niveau sowie das Übersetzen philosophischer, bzw. religionsbezogener japanischer Texte.

Im Wesentlichen beinhaltet dies den Erwerb von Kenntnissen über:

- die wichtigsten Repräsentanten der japanischen Geistesgeschichte und Philosophie
- japanische Religionen (z.B. Shintô, Buddhismus, Neue Religionen)
- vormoderne und moderne/gegenwärtige japanische Religionsstifter
- Schlüsseltexte der vormodernen und/oder modernen/gegenwärtigen japanischen Philosophie und Religion
- vormoderne und/oder moderne/gegenwärtige japanische intellektuelle Strömungen und Kulturdiskurse
- religionswissenschaftliche Grundlagen und Analyseverfahren
- aktuelle japanbezogene religionswissenschaftliche Forschungen
- die zeitgenössische intellektuelle Szene Japans
- aktuelle japanische Werteorientierungen

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Semester, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird (MA-Vorbereitung: Kolloquium, Abschlussmodul Masterarbeit).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS 2008/09 (9.Fachsem)	HS	MA 4.1: Religion und Geistesgeschichte in Japan	2		LN: mündliches Referat		Modulteilprüfung: Hausarbeit (ca. 20 Seiten bei Nutzung von mindestens 70 % japanischsprachiger Quellen) in MA 4.1	6
WS 2008/09 (9.Fachsem)	Ü	MA 4.2: Übersetzung	2		TN		Modulteilprüfung: Übersetzung (10-20 Seiten japanischer Text je nach Schwierigkeitsgrad)	6
						-LN MA 4.1*, -TN MA 4.2* *Vorlage nachträglich möglich		
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt: 12
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis MA 4.1 und Teilnahmenachweis MA 4.2 sowie das Bestehen der Modulteilprüfungen.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 5 Schwerpunktmodul Japanisches Recht

1. Inhalt und Ziel

Die Veranstaltungen dienen der Vorbereitung der Vertiefung eines Problems des japanischen Rechts in rechtsvergleichender Sicht zum deutschen Recht mithilfe der Masterarbeit. Aus diesem Grunde sind insbesondere die Kenntnisse im Bereich der Fachsprachenkompetenz und der japanischsprachigen Hilfsmittel der juristischen Japanforschung zu vertiefen. Daneben kommt eine Vertiefung zur historischen Entwicklung des japanischen Rechts bzw. eine Vertiefung zu den bilateralen deutsch-japanischen juristischen Beziehungen in Betracht.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Dringend empfohlen: eine hohe Sprachkompetenz im Japanischen, auch im Bereich der japanischen juristischen Fachterminologie.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Semester, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird (MA-Vorbereitung: Kolloquium, Abschlussmodul Masterarbeit).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS 2008/09 (9.Fachsem)	HS	MA 5.1 Japanisches Recht I	2		LN: mündliches Referat		Modulteilprüfung: Klausur oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in MA 5.1	6
WS 2008/09 (9.Fachsem)	Ü/ HS	MA 5.2 Japanisches Recht II	2		TN		Modulteilprüfung: Hausarbeit (25-30 Seiten bei Nutzung von überwiegend japanischsprachigen Quellen) oder Klausur in MA 5.2	6
						-LN MA 5.1*, -TN MA 5.2* *Vorlage nachträglich möglich		
SWS insgesamt:			4				CPs insgesamt:	12
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweis MA 5.1 und Teilnahmenachweis MA 5.2 sowie das Bestehen der Modulteilprüfungen.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 6 Schwerpunktmodul Japanische Wirtschaft

1. Inhalt und Ziel

Das Modul dient der Vertiefung von Kenntnissen zu wirtschaftspolitischen und innovationsökonomischen Entwicklungen der japanischen Volkswirtschaft. In diesem Modul steht die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher, insbesondere institutionen- und evolutionsökonomischer Theorien auf japanische Probleme im Vordergrund. Ziel ist es zu verdeutlichen, wie fruchtbar der Einsatz von Theorien zum Verständnis konkreter Probleme ist. Daraus ergibt sich zwanglos eine komparative Betrachtung Japans in der Anwendung.

Als Themenbereiche werden angeboten:

- Einzelbereiche der japanische Wirtschaftspolitik wie z.B. Sozial-, Umwelt- oder Innovationspolitik
- Einzelaspekte des japanischen Innovationssystem wie z.B. Standardisierung; Lernen-Wissen-Innovation
- Optionen und Rigiditäten institutionellen Wandels, insbesondere in Einzelaspekten des japanischen Innovationssystems

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Dringend empfohlen: gute einschlägige Theoriekenntnisse, grundlegende Kenntnisse zur japanischen Volkswirtschaft.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

Dieses Wahlpflichtmodul bildet die Grundlage für das folgende Semester, in dem eine wissenschaftliche Arbeit verfasst wird (MA-Vorbereitung: Kolloquium, Abschlussmodul Masterarbeit).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP	
WS 2008/09 (9.Fachsem)	V	MA 6.1 Japanische Wirtschaft I Vorbereitung der MA Arbeit (Themenpräsentation, Forschungsstand etc.)	2		LN: Vorbereitung durch Lektüre vorgegebener Fachtexte resp. eigenes Zusammentragen von Fachtexten, mündliche und schriftliche Präsentationen.		Modulteilprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur	6	
WS 2008/09 (9.Fachsem)	HS	MA 6.2 Japanische Wirtschaft II	2		LN: Vorbereitung durch Lektüre vorgegebener Fachtexte resp. eigenes Zusammentragen von Fachtexten, mündliche und schriftliche Präsentationen.		Modulteilprüfung: Hausarbeit, Referat	6	
						-LN MA 6.1*, MA 6.2* *Vorlage nachträglich möglich			
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt:	12
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise MA 6.1 und MA 6.2 sowie Bestehen der Modulteilprüfungen.									

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird einmalig im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 7 Methodenmodul zu den Schwerpunkten MA 2-4

1. Inhalt und Ziel

Zu den Schwerpunktmodulen M 2-M 4 werden vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften – Japanologie – Lehrveranstaltungen zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Bezugsdisziplinen ergänzend angeboten.

Ziel des Methodenmoduls ist es, Fachwissen, angewandte Methoden und gängige Theorien aus der jeweils korrespondierenden Bezugsdisziplin zu vermitteln. Dadurch soll die Fähigkeit erweitert werden, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und erworbene Kenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf das Studium im Schwerpunktbereich anzuwenden.

Das Methodenmodul gliedert sich in die zwei Veranstaltungen Textlektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur (Übung) und Methoden der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften (Vorlesung/Kolloquium). In der Lektüreübung werden Texte der Literatur- und Kulturwissenschaft / Geschichts- und Gesellschaftswissenschaft gelesen und diskutiert, wobei Lern- und Erkenntnisziele sowohl die präzise philologische Erfassung komplexer Zusammenhänge und Argumentationsstrategien als auch die adäquate, sichere Einschätzung der jeweiligen Positionen sind. In der Vorlesung werden einschlägige Theorien im Hinblick auf ihre wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung diskutiert, ebenso wie die aktuelle Diskurslage in den geschichts- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereichen dargestellt wird; die theoretischen Zugänge werden zudem auf ihre forschungsstrategisch sinnvolle Anwendung hinterfragt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP	
WS 2008/09 (9.Fachsem)	Ü	MA 7.1 Textlektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur	2	keine			Modulteilprüfung: Übersetzung (10 Seiten japanischer Text)	5	
WS 2008/09 (9.Fachsem)	V/Koll	MA 7.2 Methoden der Literatur-, Geschichts-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften	2	keine			Modulteilprüfung: Klausur (1,5h)	5	
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt:	10
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen MA 7.1 und MA 7.2 sowie das Bestehen der Modulteilprüfungen.									

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 8 Methodenmodul zum Schwerpunkt Japanisches Recht

1. Inhalt und Ziel

Im Rahmen des Methodenmoduls M 8 sind zu dem Schwerpunkt Japanisches Recht entsprechende Lehrveranstaltungen im Fachbereich (01) Rechtswissenschaft aus einem bestimmten Kernfach zwecks Schwerpunktsetzung zu belegen. Bei der Wahl des Kernfaches besteht die Möglichkeit, sich zwischen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts zu entscheiden. Nach einer obligatorischen Studienberatung wird je nach Vorkenntnissen und fachspezifischem Interessenschwerpunkt eine Empfehlung für das zu wählende Kernfach gegeben.

Für die Vergabe der Creditpoints ist jeweils eine Studienleistung (Klausur oder Hausarbeit) in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen eines Kernfaches zu erbringen, die mit mindestens 4 Punkten bewertet wurde. Die Bewertung der Studienleistungen fließt nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 ein.

In dem jeweiligen Kernfach können die Studienleistungen in folgenden Lehrveranstaltungen erworben werden:

Kernfach Zivilrecht: Zivilrecht II (Schuldrecht AT), Zivilrecht IIIa (Deliktsrecht), Zivilrecht IIIb (Sachenrecht), Zivilrecht IIIc (vertragliche Schuldverhältnisse), Zivilrecht IVa (Kondiktionsrecht), Zivilrecht IVb (Familienrecht), Zivilrecht IVc (ZPO I: Erkenntnisverfahren), Zivilrecht V (Erbrecht), Arbeitsrecht I und II, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht.

Kernfach Strafrecht: Strafrecht I, Strafrecht II, Strafrecht III und Strafrecht IV

Kernfach Öffentliches Recht: Verfassungsrecht II, Verwaltungsrecht I, Verwaltungsrecht II, Europarecht

Kernfach Grundlagen des Rechts: Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren, Rechts- und Verfassungsgeschichte I und Rechts- und Verfassungsgeschichte II.

Ziel des Methodenmoduls ist es, Fachwissen, angewandte Methoden und gängigen Theorien aus der jeweils korrespondierenden Bezugsdisziplin zu vermitteln. Dadurch soll die Fähigkeit erweitert werden, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und erworbene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf das Studium des japanischen Rechts anzuwenden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS 2008/09 (9.Fachsem)		MA 8	mind 4 SWS	keine	Jeweils ein Leistungsnachweis (Klausur oder Hausarbeit) in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen eines Kernfaches			10
SWS insgesamt:							CPs insgesamt:	10
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen im Modul MA8.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 9 Methodenmodul zum Schwerpunkt Japanische Wirtschaft

1. Inhalt und Ziel

Im Rahmen des Methodenmoduls M 9 sind zum Schwerpunkt Japanische Wirtschaft entsprechende Lehrveranstaltungen im Fachbereich (02) Wirtschaftswissenschaften zu belegen. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mind. 10 CP zu besuchen sowie die dazugehörige(n) Prüfungsleistung(en) zu erbringen.

Voraussetzung für die Vergabe der Creditpoints ist die erfolgreich bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung richtet sich nach den Bedingungen der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.

Nach obligatorischer Studienberatung wird je nach Vorkenntnissen und fachspezifischen Interessenschwerpunkt eine Empfehlung für die zu belegenden Veranstaltungen gegeben.

Ziel des Methodenmoduls ist es, Fachwissen, angewandte Methoden und gängigen Theorien aus der jeweils korrespondierenden Bezugsdisziplin zu vermitteln. Dadurch soll die Fähigkeit erweitert werden, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und erworbene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf das Studium der japanischen Wirtschaft anzuwenden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
WS 2008/09 (9.Fachsem)		MA 9		keine			Klausur/en oder Hausarbeit/en zu der/den gewählten Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 10 CP	10
SWS insgesamt:							CPs insgesamt:	10
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Bestandene Modulprüfung								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Wintersemester 2008/2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 10 MA-Vorbereitung (Kolloquium)

1. Inhalt und Ziel

Vorbereitung und Durchführung der MA-Abschlussarbeit. Das MA-Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben anhand von Entwürfen und Rezensionen wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung und des methodischen Zugangs, sie erarbeiten ein Exposé und setzen sich intensiv mit Themenstellungen auseinander. Japanologische Forschungsdesiderate werden vorgestellt, die zusätzliche Auswahlmöglichkeiten von Forschungsthemen bieten. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP	
SS 2009 (10.Fachsem)	KOL	MA 10 Kolloquium (Schwerpunkte Gesellschaft+Geschichte/ Literatur+Kultur/ Religion+Geistesgesch. ODER: Japanisches Recht/ Japanische Wirtschaft): Vorbereitung der MA Arbeit (Themenpräsentation, Forschungsstand etc.)	2	Keine	TN		Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung MA 10: Präsentation	5	
SWS insgesamt:			2					CPs insgesamt:	5
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Teilnahmenachweis für das jeweilige Kolloquium sowie das Bestehen der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung.									

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Sommersemester 2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt ein Semester.

MA 11 Abschlussmodul MA-Arbeit

1. Inhalt und Ziel

Im Sommersemester 2009 ist in dem zweisemestrigen Masterstudiengang IMA-Jap. die Abschlussarbeit (Masterarbeit) zum jeweiligen gewählten Schwerpunkt zu verfassen. Die Masterarbeit wird als Abschlussarbeit (Thesis) von dem oder der Studierenden angefertigt und soll innerhalb von fünf Monaten (ca. 750 Stunden) verfasst werden, einen Umfang von mindestens 70 DIN A4-Seiten (à 350 Wörter/Seite) haben und unter Heranziehung von überwiegend (70 %) japanischsprachiger Quellen erstellt worden sein. Durch die Masterarbeit soll der oder die Studierende die Fähigkeit darstellen, eine Fragestellung aus dem Fachgebiet des Masterstudiengangs IMA-Jap. selbständig mit wissenschaftlichen Methoden schriftlich zu bearbeiten.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss des Moduls MA 1 und des dem gewählten Schwerpunkt zugeordneten Schwerpunkt- und Methodenmoduls.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im Masterstudiengang IMA-Jap.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP
SS 2009 (10.Fachsem)	-	MA-Arbeit (Thema aus dem gewählten Schwerpunkt)					MA-Arbeit (mind. 70-max. 90 Seiten)	25
SWS insgesamt:							CPs insgesamt:	25

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Termingerechte Abgabe der Arbeit und Annahme durch den/die Gutachter.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul wird im Sommersemester 2009 angeboten und erstreckt sich über insgesamt fünf Monate.